



Stadt Rain

Landkreis Donau-Ries

Stadt Rain, Postfach 1110, 86638 Rain

Geschäftszeit:
Montag mit Freitag von 8.00-12.30 Uhr
Montag mit Donnerstag von 14.00-16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18 Uhr

Bearbeiter: H. Riehl
Telefon-Durchwahl: 09090/703-110

Zum Schreiben vom

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Rain,
28. April 2011

Änderungen beim gemeindlichen Vorverfahren zur Wildschadensregulierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider werden die Wildschadensfälle, insbesondere wegen Zunahme des Schwarzwild-Bestandes, immer mehr. Die Schäden können nur durch intensive Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Jagdpächtern in Grenzen gehalten werden.

Die Gemeinden sind gesetzlich dafür zuständig, bei amtlich gemeldeten Schäden zwischen Geschädigten und Ersatzpflichtigen einen Güetermin abzuhalten ggf. den gerichtlich anfechtbaren Vorbescheid zu erlassen. Bisher ist die Stadt den Parteien weitgehend entgegen gekommen, insbesondere durch zeitintensive mündliche und telefonische Vermittlungsversuche, die zum größten Teil auch erfolgreich waren. In Einzelfällen wurde allerdings mit der Stadt als Vermittler nicht fair umgegangen, teilweise musste die niedrig bemessenen Gebühren und Auslagen für Schätzer angemahnt werden. Aus diesem Grund wird die Regulierung, auch zur Vermeidung des immensen Zeitaufwandes, ab sofort ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften abgewickelt und stets ein Kostenvorschuss angefordert.

Hier in der Zusammenfassung das ab sofort gültige Verfahren zur Schadensregulierung:

- 1) Die Jagdgenossenschaft ist gesetzlich für Wildschäden ersatzpflichtig; in der Regel wird diese Pflicht im Pachtvertrag auf den Jagdpächter abgewälzt. In Wächtering und Wallerdorf ist ab 01. April 2011 eine Kostenteilung zwischen Jagdgenossenschaft und Pächter vereinbart.
- 2) Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Wildschäden an landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb einer Woche, nachdem der Geschädigte Kenntnis erlangt hat, bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen. Eine Meldung per Fax genügt den Vorschriften, eine Meldung per e-mail entspricht derzeit nicht dieser Formvorschrift! Bei forstwirtschaftlichen Grundstücken ist die Schadensmeldung jeweils zum 1. Mai und 1. Oktober möglich. Diese Anzeige ist zur Fristwahrung auch dann erforderlich, wenn eine gütliche Einigung mit dem Ersatzpflichtigen (= Jagdpächter oder Jagdgenossenschaft) versucht wird.

Seite 2

Hausanschrift
Hauptstr. 60
86641 Rain
e-mail: info@rain.de

Telefon:
09090/703-0

Telefax:
09090/703-119

Bankkonto: Sparkasse Neuburg-Rain
(BLZ 721 520 70)
Kto. 87 858
Internet: <http://www.rain.de>

Postscheck
(BLZ 700 100 80)
Kto. 9538-801

- 3) Das Formular für die Schadensmeldung ist auf der Internet-Seite der Stadt Rain unter www.rain.de – Verzweig „Formulare“ und dann „Wildschaden-Anmeldung“ hinterlegt.
- 4) Nach Eingang der Schadensmeldung erhält der Geschädigte (= Landwirt) eine Bestätigung und er wird gebeten, eine gütliche Einigung zu versuchen. Wenn eine gütliche Einigung nicht gelingt oder nicht gewünscht wird, wird der Geschädigte gleichzeitig aufgefordert, einen Kostenvorschuss an die Stadt einzuzahlen.
- 5) Nach Eingang des Kostenvorschusses wird von der Stadt unverzüglich ein Ortstermin anberaumt, zu dem der Geschädigte, der Jagdpächter, der Jagdvorsteher und ein amtlich bestellter Schätzer mit eingeladen werden. Spätestens bei diesem Ortstermin muss der Geschädigte seine Forderung beziffern und der Ersatzpflichtige muss mitteilen, zu welcher Ersatzleistung er bereit ist. Mündliche oder telefonische Vorverhandlungen werden künftig vor diesem Termin nicht mehr durchgeführt. Privat organisierte Schätzungen werden für den amtlichen Bescheid nicht anerkannt, die Kosten dieser privaten Schätzung trägt der Auftraggeber!
- 6) Für Güteverhandlung, Schätzung und amtlichen Vorbescheid fallen Schätzer- und Verwaltungskosten an, die der Ersatzpflichtige (= Jagdpächter oder Jagdgenossenschaft) zusätzlich zu tragen hat. Der Geschädigte ist angemessen an den Kosten zu beteiligen, wenn er die Kosten unnötigerweise verursacht hat (dies ist in der Regel gegeben, wenn die Schadensforderung deutlich über dem Schätzergebnis liegt).
- 7) Sind die Beteiligten (Jagdpächter, Genossenschaft oder Landwirt) mit dem Schätzergebnis an Ort und Stelle nicht einverstanden, so ergeht ein Bescheid der Stadt Rain. Dabei wird auch über die Kostentragung entschieden, d. h. wenn die Kosten dem Ersatzpflichtigen auferlegt werden, so hat er neben der Ersatzleistung auch den vom Geschädigten geleisteten Kostenvorschuss zu ersetzen.
- 8) Gegen den Vorbescheid der Stadt kann beim Amtsgericht geklagt werden.

Möglichst geringe Wildschäden müssen auch das Anliegen der Genossenschaft und jedes Landwirts sein, da mit der Höhe der auszugleichenden Schäden der Wert des Jagdreviers sinkt und schon die nächste Verpachtung problematisch werden kann.

Bitte geben Sie das Verfahren auch in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen bekannt. Dieses Schreiben wird in einem der nächsten Amtsblätter der Stadt Rain bekannt gegeben und ist im Internet hinterlegt (siehe Formular für die Schadensanmeldung).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

(Riehl)